

Bereitschaftserklärung zur Erbringung von zusätzlichen 30 ECTS-Punkten Weiterbildender Fernstudiengang Master of Arts: Human Resource Management (HRM)

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bei Aufnahme in den Master-Studiengang „Human Resource Management“ (M.A.) erkläre ich mich im Sinne vom Absatz A 1.3 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008) zur Erbringung von Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zusätzlich zu den im Studiengang „Master of Arts: Human Resource Management“ an der HS Koblenz zu erbringenden 90 ECTS-Punkten bereit.

Um die fehlenden Leistungspunkte zu erwerben, gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Einschlägige berufliche Erfahrungen von mindestens einem Jahr nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums können maximal mit bis zu 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Voraussetzung ist der belastbare Nachweis von mindestens 900 ununterbrochenen Arbeitsstunden, z. B. ein unbefristetes oder ein mindestens sechsmonatiges befristetes Arbeitsverhältnis oder entsprechende Teilzeitarbeitsverhältnisse. Die Einschlägigkeit ist anhand von Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibungen und ähnlichem glaubhaft nachzuweisen. Hierbei können auch solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zusätzlich angerechnet werden, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde. Insbesondere kann auch die vorgeschriebene einschlägige einjährige Berufstätigkeit vor Studienbeginn angerechnet werden.
2. Einschlägige berufliche Fortbildungen, die mit einem staatlich anerkannten Abschluss nach §§ 53 ff. BBiG abschließen, zum Beispiel Meister, Fachwirt, Fachkaufmann und vergleichbare Abschlüsse. Anerkannt werden können nur für diesen Studiengang relevante Weiterbildungen mit personalwirtschaftlichen Inhalten.
3. Einschlägige wissenschaftliche Weiterbildungen gemäß § 35 HochSchG Rheinland-Pfalz oder analogen Regelungen anderer Bundesländer, die mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden. Die Abschlüsse dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als fünf Jahre sein. Hierbei wird die von der vergebenden Hochschule ausgewiesene ECTS-Punktzahl zugrunde gelegt; eine Kumulierung mehrerer Weiterbildungen ist möglich.

Die Anerkennung beantrage ich spätestens zur Anmeldung der Master-Thesis schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass die zusätzlichen 30 ECTS-Punkte nicht im Zeugnis, wohl aber im Diploma Supplement ausgewiesen werden und nur in Verbindung mit dem Master-Abschluss gültig sind.

Ort, Datum, Unterschrift